

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 01/2011

Februar 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. 26. Kfz-Sachverständigentag am 27. Mai 2011**
„Der unabhängige Sachverständige zwischen automobilem Kulturgut und E-Mobility“
- 2. Zur Bedeutung des Gesprächsergebnisses**
BFSK - HUK-Coburg/DEVK
- 3. Nicht rechtskräftige Entscheidung des LG Saarbrücken vom**
15.10.2010 (AZ: 13 S 68/10) zur Unwirksamkeit von
Abtretungserklärungen
- 4. BGH, Urteil vom 14.12.2010, AZ: VI ZR 231/09**
Reparatur mit gebrauchten Teilen
- 5. HUK-Mietpreistableaus**
- 6. Empfehlungen der Arbeitskreise Goslar**
- 7. Überprüfung von Leasingrücknahmeprotokollen**

1. 26. Kfz-Sachverständigentag am 27. Mai 2011

“Der unabhängige Sachverständige zwischen automobilem Kulturgut und E-Mobility“

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass am 27. Mai 2011 der 26. Kfz-Sachverständigentag des BVSK im Dorint Hotel Sanssouci in Potsdam stattfindet.

Am Samstag, den 28. Mai 2011, findet traditionell die ordentliche Mitgliederversammlung des BVSK statt. Melden Sie sich bitte mit beiliegenden Formularen an (**Anlage 1 + 2**).

Ein besonderes Highlight verspricht in diesem Jahr die am Donnerstag, den 26. Mai 2011, stattfindende Oldtimertour BVSK-Classic rund um Potsdam zu werden.

Nach dem großen Erfolg im Jahr 2009 haben viele Mitglieder erneut den Wunsch geäußert, dass der BVSK die Rundfahrt für Oldtimer und Liebhaberfahrzeuge wiederholt.

Wir werden uns in diesem Jahr etwas mehr Zeit nehmen und haben den Start auf 11.00 Uhr vorverlegt. Der Abendempfang für die Oldtimerfreunde findet dann um 18.00 Uhr statt. Wir dürfen Sie bitten, bei Interesse die Voranmeldung mit beiliegendem Formular vorzunehmen (**Anlage 3**).

Wie in jedem Jahr möchten wir auch den mitreisenden Damen ein attraktives Freizeitprogramm bieten, das wieder eine besondere Mischung aus Kultur, Genuss, Sightseeing und Shopping sein wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Programm (**Anlage 4**).

Um auch hier detailliert planen zu können bitten wir Sie, uns bis **spätestens 15. März 2011** mit beiliegendem Fax Ihre Teilnahme mitzuteilen (**Anlage 5**).

Bitte beachten Sie bei der Überweisung Ihres Tagungsbeitrages unbedingt die neue Bankverbindung der BVSK-Service-GmbH bei der Berliner Bank NL der DB PGK AG, Konto-Nr.: 525522900, BLZ 100 708 48.

2. Zur Bedeutung des Gesprächsergebnisses BVSK - HUK-Coburg

Bereits mehrfach hat der BVSK in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gesprächsergebnis BVSK – HUK-Coburg oder analog auch BVSK – DEVK nicht um eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe des zulässigen Sachverständigenhonorars handelt.

Vielmehr handelt es sich um einen Prüfungsmaßstab für das Sachverständigenhonorar, der durch die HUK-Coburg und in ähnlicher Form durch die DEVK genutzt wird.

Diesen versicherungsinternen Prüfungsmaßstab haben wir den Mitgliedern des BVSK mitgeteilt mit der Zielsetzung, dass jeder Sachverständige individuell prüft, inwieweit er insbesondere aus prozessökonomischen Gründen einer Abrechnung auf dieser

Prüfungsgrundlage nicht widerspricht oder ob er die notwendigen Maßnahmen ergreift, um sein Honorar klageweise durchzusetzen.

Zweifelsfrei hat das so genannte Gesprächsergebnis BVSK - HUK-Coburg in vielen Verfahren dazu geführt, dass Gerichte die zutreffende Auffassung vertreten haben, dass ein Honorar nicht unangemessen hoch sein kann, da es sich einerseits im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bewegt und andererseits durch die HUK-Coburg selbst – zumindest dem Grundsatz nach – akzeptiert wird.

Insoweit hat die Veröffentlichung des Gesprächsergebnisses sehr nachhaltig dazu beigetragen, die Honorarrechtsprechung im Interesse des freiberuflichen Sachverständigen zu gestalten.

Wir haben bereits mehrfach der HUK-Coburg und auch der DEVK mitgeteilt, dass der Hinweis auf angebliche Vereinbarungen über das Sachverständigenhonorar unzulässig ist und auch nicht den Tatsachen entspricht.

Überwiegend haben sich sowohl die DEVK wie auch die HUK-Coburg an diese Diktion gehalten. Nachdem durch das Bundeskartellamt die Frage aufgeworfen wurde, wie der Begriff des so genannten Gesprächsergebnisses rechtlich einzuordnen ist, haben wir die Möglichkeit genutzt, auch gegenüber dem Bundeskartellamt sowohl die Historie des Gesprächsergebnisses wie auch die juristische Einordnung zu erläutern.

Das Bundeskartellamt sieht aus nachvollziehbaren Gründen in Veröffentlichungen, die auf ein abgestimmtes Verhalten von großen Marktteilnehmern schließen lassen, Gefahren für den Verbraucher und für den gesamten Markt, da zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Sachverständige ihr Honorar nachhaltig erhöhen oder ihr Honorar reduzieren, um sich dem so genannten Gesprächsergebnis anzupassen.

Insoweit war es richtig und wichtig, dass nochmals verdeutlicht wird, dass der Sachverständige im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen gehalten ist, sein Honorar angemessen festzulegen. Der BVSK unterstützt diesen Grundsatz durch Veröffentlichung der Honorarbefragungen und Durchführung der Honorarbefragung 2011.

Die aktuelle Honorarbefragung mit der Darstellung des Honorarkorridors wurde in den Gesprächen mit dem Kartellamt als nachvollziehbar bezeichnet.

Gleichzeitig haben wir die HUK-Coburg aufgefordert, im Rahmen der Überprüfung von Sachverständigenhonoraren auch allgemeine Preissteigerungen zu berücksichtigen und insbesondere den deutlich erhöhten technischen und fachlichen Aufwand bei der Gutachtenerstellung nicht zu vernachlässigen.

Der BVSK begrüßt es nach wie vor, dass große Versicherer wie die HUK-Coburg und die DEVK an der bewährten Abrechnung nach Schadenhöhe festhalten, gerade wo es seit geraumer Zeit Tendenzen gibt, die Abrechnung in Anlehnung an die Schadenhöhe erneut anzugreifen.

Bei Bedarf kann auf die jeweils aktuelle Fassung des Honorarprüfungsmaßstabes der HUK-Coburg bzw. DEVK über Informationen der BVSK-Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.

Im Falle einer Klage bei Streit über das Sachverständigenhonorar sollten die bekannten Argumentationshilfen des BVSK im Rahmen der Klage oder im Rahmen des Schriftwechsels mit dem Versicherer berücksichtigt werden.

3. Nicht rechtskräftige Entscheidung des LG Saarbrücken vom 15.10.2010 (AZ: 13 S 68/10) zur Unwirksamkeit von Abtretungserklärungen

Bedauerlicherweise hat das LG Saarbrücken eine Entscheidung getroffen, die eine Änderung der bisherigen Abtretungserklärung erforderlich machen würde. Das LG Saarbrücken vertritt – soweit ersichtlich – als einziges Landgericht die Auffassung, dass es nicht ausreichend ist, sich die Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Versicherer in Höhe der Sachverständigenkosten abtreten zu lassen, da nicht erkennbar sei, worauf sich die Abtretung konkret beziehe.

Das LG Saarbrücken geht also offensichtlich davon aus, dass der Geschädigte nicht nur einen einheitlichen Schadenersatzanspruch gemäß § 249 BGB besitzt, sondern unterschiedliche Schadenersatzansprüche, die im Falle einer Abtretung exakt bezeichnet werden müssen.

Darüber hinaus vertritt das LG Saarbrücken die (erstaunliche) Auffassung, dass es sich bei der Abtretung um Allgemeine Geschäftsbedingungen handeln würde, was im Zweifel im Übrigen noch andere Probleme aufwerfen würde.

Da die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, ist es derzeit müßig, die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung zu diskutieren.

Relevant wäre die Entscheidung im Übrigen nicht nur für Kfz-Sachverständige, sondern auch die üblichen Abtretungen bzgl. der Reparaturkosten entsprechen nicht dem Inhalt der LG-Saarbrücken-Entscheidung.

Um an dieser Stelle keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei darauf hingewiesen, dass bei Verwendung der Abtretung der Versicherer selbstverständlich schuldbefreiend die Sachverständigenkosten an den Sachverständigen ausgleichen kann und auch der Sachverständige die Sachverständigenkosten gegenüber dem Versicherer geltend machen kann.

Inwieweit die nicht rechtskräftige Entscheidung des LG Saarbrücken auf andere Landgerichte in der Region ausstrahlen wird, ist noch nicht abzusehen. Wir sehen derzeit noch keine Veranlassung die bestehende Abtretungserklärung zu verändern.

Letztlich wird der Bundesgerichtshof verbindlich entscheiden. Wir werden entsprechend berichten.

4. BGH, Urteil vom 14.12.2010, AZ: VI ZR 231/09

Reparatur mit gebrauchten Teilen

Mit vorgenannter Entscheidung hat der Bundesgerichtshof sich mit der Frage befasst, ob ein Geschädigter in Fällen, in denen die kalkulierten Reparaturkosten oberhalb von 130 % des Wiederbeschaffungswertes liegen und der Geschädigte lediglich eine Reparatur unter Verwendung gebrauchter Teile vornimmt, Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten oder lediglich auf Erstattung des Reparaturaufwandes hat.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet wie folgt:

Der Geschädigte kann Ersatz der angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn es ihm entgegen der Einschätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt.

Sachverhalt:

In einem KH-Schaden wurden Reparaturkosten in Höhe von 3.746,00 € brutto ermittelt. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 2.200,00 € festgelegt und der Restwert lag laut Gutachten bei 800,00 €.

Der Geschädigte hat nun das Fahrzeug nach den Vorgaben des Kfz-Sachverständigen – allerdings unter Verwendung von Gebrauchtteilen – für 2.139,00 € brutto reparieren lassen.

Der Geschädigte beanspruchte nunmehr fiktive Reparaturkosten bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes.

Das LG Hannover hatte vorliegend die Auffassung vertreten, dass der Geschädigte Reparaturkosten auch bei fiktiver Abrechnung bis 130 % des Wiederbeschaffungswertes beanspruchen kann, wenn der Geschädigte durch eine fachgerechte Reparatur zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzen wollte.

Anmerkung:

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass die Reparaturkosten im Rahmen der so genannten 130 %-Grenze verlangt werden können, wenn diese Reparaturkosten tatsächlich angefallen sind und die Reparatur fachgerecht und wertmäßig in einem Umfang durchgeführt wurde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner

Schätzung gemacht hat. Insoweit bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung.

Deutlich macht der Bundesgerichtshof, dass mit dieser Rechtsprechung nicht die generelle Möglichkeit einer fiktiven Schadensabrechnung bis zur 130 %-Grenze eröffnet ist.

Vorliegend sind Reparaturkosten angefallen, die unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen.

Der Bundesgerichtshof führt vielmehr wörtlich aus:

... Zwar ist die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur - wie hier - mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 1991 - VI ZR 67/91, BGHZ 115, 375, 378 ff.; vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, VersR 2007, 1244 Rn. 6). In seinem Urteil vom 10. Juli 2007 hat der Senat offen gelassen, ob der Geschädigte gleichwohl Ersatz von Reparaturkosten verlangen kann, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130%-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (vgl. Senatsurteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, aaO Rn. 7; Eggert, Verkehrsrecht aktuell 2009, 149, 150 ff.).

Im Streitfall übersteigen die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 2.139,70 € selbst bei Berücksichtigung eines nach der Reparatur verbleibenden Minderwerts von 50 € den vom vorgerichtlichen Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert nicht. Jedenfalls unter solchen Umständen, bei denen zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130%-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine nach Auffassung des sachverständig beratenen Berufungsgerichts fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, kann ihm aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden. Die entsprechende Bewertung des Berufungsgerichts, welche in Einklang mit dem Gutachten des Gerichtssachverständigen und der Stellungnahme des vorgerichtlichen Sachverständigen vom 13. Juni 2008 steht, bewegt sich im Rahmen des

tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO und lässt keine Rechtsfehler erkennen. Der Klägerin stehen mithin die konkret angefallenen Kosten der Reparatur zu, die seitens der Beklagten bereits erstattet worden sind. ...

Der Bundesgerichtshof bestätigt die bisherige Rechtsprechung zur 130 %-Grenze. Erneut macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten im Rahmen der 130 %-Grenze nur besteht, wenn auch konkret dokumentiert wird, dass die Reparaturkosten in diesem Bereich auch angefallen sind.

Wenn auch der Bundesgerichtshof nicht konkret entschieden hat, wie in Fällen zu verfahren, in denen die prognostizierten Reparaturkosten höher als 130 % sind und eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze durchgeführt wird, steht aufgrund der Entscheidungsgründe doch zu vermuten, dass für eine Anwendung der 130 %-Grenze nur Raum besteht, wenn auch die prognostizierten Reparaturkosten kleiner als 130 % sind.

Bitte beachten Sie auch unseren Rechtsdienst 62/2011 mit den aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zum Fahrzeugschaden KH + Kasko (außer Mietwagen), den Sie sich – neben unseren anderen Rechtsdiensten – auf unserer Homepage www.bvsk.de im Mitgliederbereich downloaden können.

5. HUK-Mietpreistableaus

Für tägliche Praxis bei Auseinandersetzungen über Mietwagenkosten sind die beiden hier beiliegenden HUK-Mietwagenwagentableaus (**Anlage 6 + 7**) sicherlich von Interesse. Bei dem ersten Tableau handelt es sich um ein Tableau, dass im Rahmen des HUK-Coburg-/Ford-FairPlay-Konzeptes Anwendung findet. Die dortigen Tarife erscheinen – insbesondere im Hinblick auf die sonstigen Mietwagenkostenvorträge der HUK-Coburg – durchaus interessant zu sein. Bei dem zweiten Tableau handelt es sich um ein Angebot der HUK-Coburg an Vermieter. Das Konzept beinhaltet eine Reduzierung der Preisgruppen, erscheint jedoch im Einzelfall durchaus diskutabel.

Wir gehen davon aus, dass beide Konzepte in der täglichen Praxis von Vorteil sind.

6. Empfehlungen der Arbeitskreise Goslar

Beiliegend (**Anlage 8**) dürfen wir Ihnen die Empfehlungen der Arbeitskreise Goslar übermitteln. Wir verweisen insbesondere auf die Empfehlungen des Arbeitskreises II (Leasing) und VII (Unfallanalytik).

7. Überprüfung von Leasingrücknahmeprotokollen

Nicht nur der Arbeitskreis II des diesjährigen Verkehrsgerichtstages hat sich mit der Frage befasst, welche Kriterien Leasingrücknahmeprotokolle zu erfüllen haben. Übereinstimmend war man unter anderem im Arbeitskreis der Auffassung, dass eine neutrale sachverständige Stelle im Rahmen der Überprüfung von Leasingrücknahmen einen Sinn ergeben könnte.

Der BVSK hat in Kooperation mit der accidens AG deutschlandweit einen Kreis von Kfz-Sachverständigen herausgebildet, der unkompliziert Leasingrücknahmeprotokolle einer Überprüfung unterzieht. Derzeit ist beabsichtigt, die Sachverständigen zu einer neutralen Organisation zusammen zu führen, die gegebenenfalls auch in der Lage ist, vor Rückgabe des Fahrzeuges noch Untersuchungen durchzuführen.

In einem ersten Schritt können die Sachverständigen jedoch auch bereits gefertigte Leasingrückgabeprotokolle überprüfen. Je nach Aufwand belaufen sich die Kosten hierfür zwischen 50,00 € und 100,00 €. Bei Interesse bitten wir Sie, die notwendigen Unterlagen (Fahrzeugdaten, Leasingrücknahmeprotokoll etc.) unter dem Stichwort „Leasingüberprüfung“ entweder an den BVSK oder an autorechtaktuell.de zu übersenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Elmar Fuchs
Geschäftsführer

26. Kfz-Sachverständigentag des BVSK
Jahreshauptversammlung
27. und 28. Mai 2011 in Potsdam

Bitte bis spätestens 20. Mai 2011 zurücksenden an BVSK-Geschäftsstelle

Telefax: 030/25 37 85 10 oder info@bvsk.de

* **Freitag, 27. Mai 2011**

Am Kfz-Sachverständigentag im Hotel DORINT

nehme ich teil nehme ich nicht teil

(Tagungspauschale für BVSK-Mitglieder € 50,00 incl. 19 % MwSt.)

(Tagungspauschale für Nicht-Mitglieder € 120,00 incl. 19 % MwSt.)

Am Rustikalen Festabend

nehme ich teil (___ Personen) nehme ich nicht teil

Damenprogramm

Bitte gesondertes Anmeldeformular ausfüllen (Rücksendung bis 15.03.2011)

* **Samstag, 28. Mai 2011**

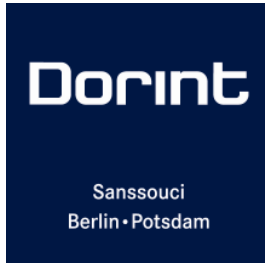
An der Jahreshauptversammlung

nehme ich teil nehme ich nicht teil

Wir bitten um Überweisung des Tagungsbetrages auf das Konto der BVSK-Service-GmbH bei der Berliner Bank NL der DB PGK AG, Konto-Nr.: 525522900, BLZ 100 708 48 unter dem Stichwort **„SV-Tag“und Name des Teilnehmers.** Die Zimmerreservierung nehmen Sie anhand des beigefügten Abruffaxes bitte selbst vor.

Ort, Datum

Name, Vorname (in Blockschrift)



Hotelreservierung

Zimmerbuchung zum **26. Kfz-Sachverständigentag des BVSK** bis spätestens **19. April 2011** unter dem Stichwort „**BVSK**“ erbeten.
Hiermit buchen wir wie folgt:

Anreise / Arrival: _____ Abreise / Departure: _____

Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Zimmer - Kategorie an!

- € 142,00 im Standard Einzelzimmer
 € 170,00 im Standard Doppelzimmer
 Raucherzimmer
 Nichtraucherzimmer
- Die oben genannten Preise verstehen sich pro Nacht/Zimmer und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie unser reichhaltiges Frühstück vom Buffet.

- Standard: Wir reservieren Ihnen unsere großzügig geschnittenen zur Straßenseite gelegenen Standard Zimmer mit einer guten 4 Sterne-Standard-Ausstattung
- Komfort: Zum grünen Innencarée gelegene 26 qm große, modern eingerichtete Sitzecke, TV, Telefon, Minibar und Safe
Aufpreis von € 10,00 pro Nacht auf den Standardpreis
- Studio: Die ca. 53qm großen Studiozimmer bestehen aus einem Doppelzimmer mit Wannenbad und Verbindungstür zu einem Wohnzimmer mit extra Duschbad, Ess- bzw. Arbeitstisch, Kitchenette und Couch (diese kann auf Wunsch als Schlafcouch hergerichtet werden).
Aufpreis von € 40,00 pro Nacht auf den Standardpreis

Gern empfehlen wir Ihnen zum Parken Ihres Wagens die hoteleigene Tiefgarage. Der Preis für 24 Stunden beträgt € 18,00.

Bitte füllen Sie dieses Reservierungsformular gut leserlich in Druckbuchstaben aus!

Name: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. - Nr.: _____ Fax - Nr.: _____

Kreditkarten-Nr. _____ gültig bis: ____/____/____

Datum / Unterschrift: _____

Bestätigung durch das Hotel:

Hiermit bestätigen wir Ihnen Ihre oben genannte Buchung mit Buchungsnummer: _____

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 5 Tage vor Anreise möglich, diese wird nur schriftlich akzeptiert. Bei einer späteren Absage bzw. Nichtanreise stellen wir 90% der von Ihnen gebuchten Leistungen als Schadensersatz in Rechnung.

Datum, Unterschrift, Stempel vom Hotel

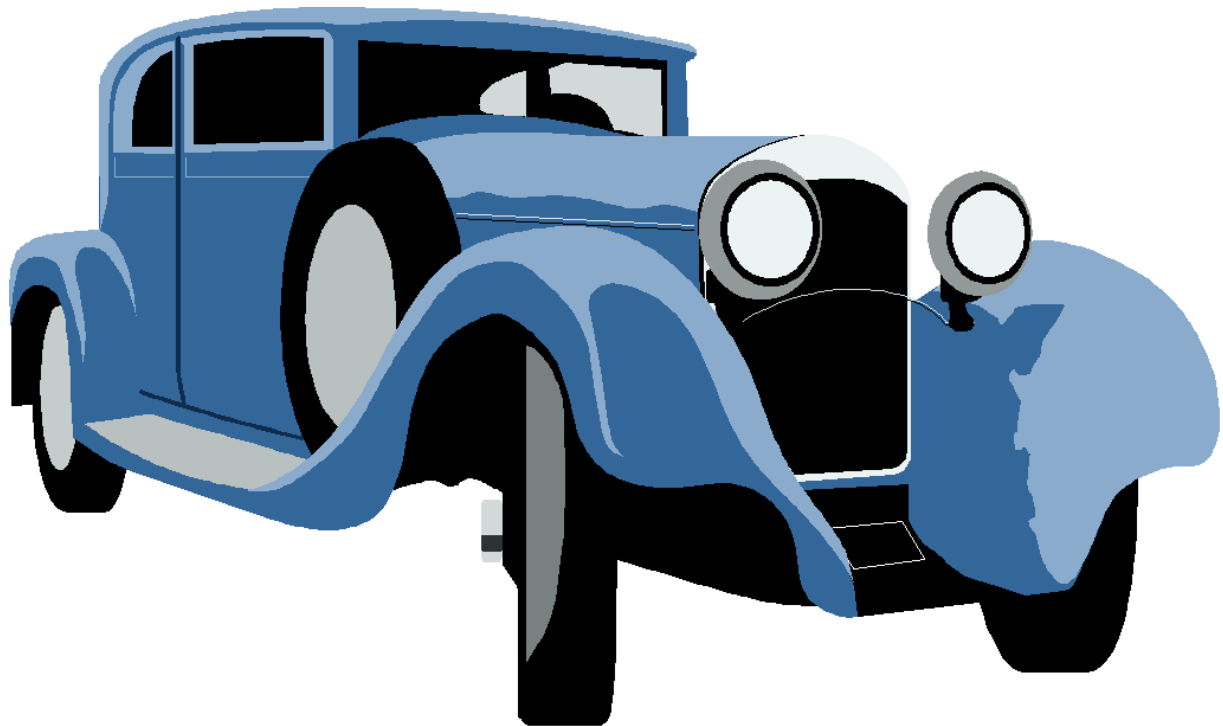
Bitte senden Sie dieses Formular an das Hotel zurück:

Dorint Hotel Sanssouci Berlin - Potsdam
Jägerallee 20 · 14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 274 - 9002 oder 0331 / 274 - 9032 · Telefax: 0331 / 274 - 1005

Email: alexandra.michalak@dorint.com oder alexandra.parplies@dorint.com

Anlage 3



**Oldtimertour am 26. Mai 2011 in Potsdam
anlässlich des 26. Kfz-Sachverständigentages**

Ich möchte an der 2. BVSK Classic „Rund um Potsdam“
anlässlich des 26. Kfz-Sachverständigentages mit meinem
Oldtimer bzw. Liebhaberfahrzeug teilnehmen

Büro: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Fahrzeug: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Damenprogramm

anlässlich des 26. Kfz-Sachverständigentages
am 27. Mai 2011

- 09.00 Uhr Treffen im Foyer des Dorint
- 09.30 Uhr Start per pedes zur Haltestelle der Historischen Straßenbahn
- 09.40 Uhr – 09.50 Uhr Fahrt mit der Historischen Straßenbahn in die Innenstadt Potsdam
- 10.00 Uhr – 12.00 Uhr Ankunft in der Gutenbergstraße: die nächsten 2 Stunden stehen unter dem Motto „Süß wie Vanille und stark wie Espresso“ [wir teilen uns in 2 Gruppen]

1. Gruppe

„die espressionisten“ – Kaffee ist Kunst.

Im neuen Espresso-Laden in der Gutenbergstraße wird ihnen mit Leidenschaft die Geschichte der Kaffee-Entdeckung und –Zubereitung auch anhand der unterschiedlichen Herkunftsländer der Kaffeebohnen erklärt und mit Duftproben greifbar gemacht. Es wird ihnen gezeigt, wie man fachgerecht einen Espresso zubereitet und vieles andere mehr.

2. Gruppe

„Vanille & Koriander“ – einfach Gutes essen!

Ein Duft von Raffinesse liegt in der Luft. Sie schmecken auf Ihrer Zunge bekanntes, vielleicht alltägliches und doch Sie haben diese ausgesuchten Feinheiten noch nicht probiert. Potsdams neuer Koch, Tobias Böttcher, würde sich freuen, in seiner Showküche über die Raffinessen der Aromen und der Kochkunst allgemein zu plaudern, zu kochen und dabei ein ganz persönliches Öl oder Essig zu kreieren und anzusetzen, was sie dann auch als Geschenk oder Erinnerung für zu Hause mitnehmen dürfen.

- 12.00 Uhr Spaziergang zum Mittagessen

12.15. Uhr – 13.45 Uhr **Mittagessen im Maison Charlotte im Holländer Viertel**

Savoir Vivre in Potsdam – bemalte Teller aus der Bretagne, Bodenfließen aus Südfrankreich und ein rustikaler Kamin schaffen die entspannte Atmosphäre einer französischen Landgaststube in der wir zum Mittagessen feine Küche Südfrankreichs und die französische Lebensart genießen können.

- 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
1. Gruppe
„die espressionisten“ – Kaffee ist Kunst.
2. Gruppe
„Vanille & Koriander“ – einfach gutes essen!

- 16.00 Uhr Spaziergang zurück zum Hotel



Anmeldeschluss: 15. März 2011

Rückantwortfax

Bitte bis 15.03.2011 an
die Geschäftsstelle des BVSK
Telefax-Nr.: 030 – 25 37 85 10
E-Mail: info@bvsk.de
zurücksenden

Am Damenprogramm
anlässlich des 26. Kfz-SV-Tages
am 27. Mai 2011 in Potsdam

☺ nehme ich teil

☹ nehme ich nicht teil

Die Kosten für die Teilnahme belaufen sich auf € 65,00 zzgl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt nach Anmeldeschluss.

Ort, Datum

Name, Vorname

Anlage 6

ASG Service Normaltarif 10-2009 Preisempfehlung Fairplay

Mietwagengruppe (Zuordnung nach Schwacke)

Haftungs- reduzierung	A (1)	B (2)	C (3)	D (4)	E (5)	F (6)	G (7)	H (8)	I (9)	J (10)
	17,45	19,49	19,49	21,54	22,57	24,62	26,67	26,67	31,80	31,80
	14,66	16,38	16,38	18,10	18,97	20,69	22,41	22,41	26,72	26,72

Vermiettage

1	62,58 52,59	72,84 61,21	81,04 68,10	84,12 70,69	89,25 75,00	97,46 81,90	107,72 90,52	129,26 108,62	159,01 133,62	204,14 171,55
2	125,16 105,18	145,68 122,42	162,08 136,20	168,24 141,38	178,50 150,00	194,92 163,80	215,44 181,04	258,52 217,24	318,02 267,24	408,29 343,10
3	183,63 154,31	212,36 178,45	236,98 199,14	246,21 206,90	261,60 219,83	286,22 240,52	314,95 264,66	379,57 318,97	466,77 392,24	600,13 504,31
4	244,84 205,75	283,14 237,93	315,97 265,52	328,28 275,87	348,80 293,11	381,63 320,69	419,93 352,88	506,10 425,29	622,35 522,99	800,17 672,41
5	306,05 257,18	353,93 297,42	394,96 331,90	410,35 344,83	436,00 366,38	477,03 400,87	524,91 441,10	632,62 531,62	777,94 653,73	1.000,21 840,52
6	336,65 282,90	389,32 327,16	434,46 365,09	451,39 379,32	479,60 403,02	524,73 440,95	577,40 485,21	695,89 584,78	855,74 719,11	1.100,24 924,57
7	365,21 306,90	421,63 354,31	470,87 395,69	489,34 411,21	520,11 437,07	569,36 478,45	625,77 525,86	755,03 634,48	928,40 780,17	1.194,11 1.003,45
8	406,95 341,97	469,82 394,80	524,68 440,91	545,26 458,21	579,55 487,02	634,42 533,13	697,29 585,96	841,32 706,99	1.034,51 869,33	1.330,57 1.118,13
9	453,91 381,43	524,02 440,36	585,23 491,79	608,18 511,08	646,43 543,22	707,63 594,65	777,75 653,57	938,40 788,57	1.153,87 969,64	1.484,10 1.247,15
10	494,40 415,46	575,44 483,56	640,21 537,99	664,56 558,45	705,08 592,50	769,94 647,01	850,98 715,11	1.021,14 858,10	1.256,16 1.055,60	1.612,74 1.355,25
11	525,69 441,76	611,86 514,16	680,73 572,04	706,62 593,80	749,70 630,00	818,67 687,96	904,84 760,37	1.085,77 912,41	1.335,67 1.122,41	1.714,81 1.441,02
12	563,24 473,31	655,56 550,89	729,35 612,90	757,09 636,21	803,25 675,00	877,15 737,10	969,47 814,68	1.163,32 977,58	1.431,07 1.202,58	1.837,30 1.543,95
13	594,53 499,61	691,98 581,50	769,87 646,95	799,15 671,56	847,88 712,50	925,88 778,05	1.023,33 859,94	1.227,95 1.031,89	1.510,57 1.269,39	1.939,37 1.629,73
14	613,30 515,38	713,83 599,86	794,18 667,38	824,39 692,76	874,65 735,00	955,12 802,62	1.055,64 887,10	1.266,73 1.064,48	1.558,28 1.309,48	2.000,62 1.681,19
15	625,82 525,90	728,40 612,10	810,39 681,00	841,21 706,90	892,50 750,00	974,61 819,00	1.077,19 905,20	1.292,58 1.086,20	1.590,08 1.336,20	2.041,45 1.715,50
16	644,60 541,68	750,25 630,46	834,70 701,43	866,45 728,11	919,28 772,50	1.003,85 843,57	1.109,50 932,36	1.331,36 1.118,79	1.637,78 1.376,29	2.102,69 1.766,97
17	694,66 583,75	808,52 679,43	899,53 755,91	933,74 784,66	990,68 832,50	1.081,82 909,09	1.195,68 1.004,77	1.434,76 1.205,68	1.764,99 1.483,18	2.266,00 1.904,21
18	739,09 621,09	860,24 722,89	957,07 804,26	993,47 834,85	1.054,04 885,75	1.151,01 967,24	1.272,16 1.069,04	1.526,53 1.282,80	1.877,88 1.578,05	2.410,95 2.026,01
19	774,77 651,06	901,76 757,78	1.003,26 843,08	1.041,42 875,14	1.104,92 928,50	1.206,57 1.013,92	1.333,56 1.120,64	1.600,21 1.344,72	1.968,52 1.654,22	2.527,31 2.123,79
20	815,44 685,25	949,10 797,57	1.055,94 887,34	1.096,10 921,09	1.162,93 977,25	1.269,92 1.067,16	1.403,58 1.179,48	1.684,23 1.415,32	2.071,87 1.741,07	2.660,00 2.235,30
21	856,12 719,43	996,45 837,35	1.108,61 931,61	1.150,78 967,04	1.220,94 1.026,00	1.333,27 1.120,39	1.473,59 1.238,31	1.768,25 1.485,92	2.175,23 1.827,92	2.792,70 2.346,80
Jeder weitere Tag	36,98 31,08	43,04 36,17	47,89 40,24	49,71 41,77	52,74 44,32	57,59 48,40	63,65 53,49	76,38 64,18	93,96 78,96	120,63 101,37

Mietpreise inkl. 19% Mehrwertsteuer

Mietpreise exkl. 19% Mehrwertsteuer

1. Die Berechnung der Miettage erfolgt pro angefangene 24 Stunden. Karenz = 1 Stunde.
2. Im Mietpreis sind alle Kilometer enthalten.
3. Die Selbstbeteiligung im Kaskobereich (ohne zusätzliche Haftungsreduzierung) beträgt EURO 1.000,00.
4. Anlieferung und Abholung bis 10 km sind frei. Darüber hinaus wird eine Pauschale von EURO 25,00 brutto berechnet.
5. Bei Vermietungen außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten (wochentags 08:00-18:00 Uhr) wird generell eine Servicepauschale von EURO 50,00 brutto berechnet.
6. Bereitstellungskosten für ein Autotelefon / Freisprecheinrichtung einmalig EURO 25,00 brutto.
7. Sonderausstattungen wie Dachgepäckträger, Anhängenzugvorrichtung, Winterbereifung sowie Kindersitz werden jeweils mit EURO 9,00 brutto pro Tag berechnet. Maximal 45,00 €.
8. Fahrzeuggruppeneinteilung erfolgt nach der aktuellen Schwackeliste Automietwagenklassen.

Änderungen vorbehalten !

Gültig ab 01.10.2009

Anlage 7

JK-Tableau 2011 (gültig ab 01.01.2011)

		Kategorie		
		1 - 3	4 - 6	7 - 10
Tage	1 - 6 je	65 €	90 €	110 €
	1. Woche	390 €	540 €	660 €
	je weiterer Tag	55 €	75 €	90 €
	20. - 28. Tag	45 €	60 €	80 €
	ab 29. Tag	30 €	50 €	70 €

Nebenkostenpauschale pro Anmietung **27,00 € netto**

Damit abgegolten werden die Kosten für Winterreifen, 2. Fahrer, Navl, Anhängerkupplung und Zustellung/Abholung innerhalb der Geschäftszeiten

Zustellung/Abholung außerhalb der Geschäftszeit

Nach Aufwand

Vermietung außerhalb der Geschäftszeit

Nach Aufwand

- alle km inkl., Raten netto zuzüglich Mehrwertsteuer
- Fahrzeugzuordnung nach Schwacke Mietwagenklassen
- es erfolgt gruppengleiche Zuordnung, maßgebend ist das Fahrzeug des Geschädigten
- Verzicht auf Abzüge wegen ersparter Eigenkosten oder zu geringen Mietbedarfs
- gültig für alle KH-Schadenfälle ab 01.01.2011

49. Deutscher Verkehrsgerichtstag

26. bis 28. Januar 2011 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis I

Drogendelikte im Verkehr

- I. Drogen im Straßenverkehr gefährden die Verkehrssicherheit. Fahrten unter Drogeneinwirkung muss deshalb weiterhin mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln entgegengewirkt werden.
- II. Das Drogenverbot des § 24a StVG nimmt im Konzept der Bekämpfung von Drogenfahrten im Straßenverkehr hohen Rang ein. Der Arbeitskreis appelliert an die Rechtsprechung, die Vorschrift nicht durch eine zu enge Interpretation der Fahrlässigkeit teilweise leerlaufen zu lassen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Wirkstoff oftmals erst nach längerer Zeit seit dem Konsum vollständig abgebaut. Bei Dauerkonsumenten von Cannabis kann die Zeitspanne bis zu sieben Tagen reichen.
- III. Die Zusammenarbeit von Polizei und Fahrerlaubnisbehörde muss so ausgestaltet sein, dass den Konsumenten harter Drogen nach einer Drogenfahrt unverzüglich die Fahrerlaubnis entzogen werden kann.
- IV. Die für die Verkehrssicherheit zuständigen Institutionen werden aufgefordert, die Aufklärungsarbeit zu den Gefahren der Drogenfahrt, namentlich der Wirkungsdauer der einzelnen Drogen, und den rechtlichen Konsequenzen zu intensivieren. Insbesondere sollte die Ausbildung in den Fahrschulen verstärkt werden.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis II

Tücken des Kraftfahrzeug-Leasing

I. Rückgabe des Leasingfahrzeugs

Der Arbeitskreis II fordert

1. die konkrete Festlegung verbindlicher Vorgaben zur Beschaffenheit bei Rückgabe des Fahrzeugs bereits bei Vertragsschluss anhand eines transparenten Kriterienkatalogs.
2. die Entwicklung einheitlicher und verständlicher Bewertungskriterien zur Abgrenzung zwischen vertraglicher und übervertraglicher Abnutzung.
3. dem Leasingnehmer das Recht einzuräumen, vor dem regulären Vertragsablauf durch die Rücknahme-stelle feststellen zu lassen, welche Mängel am Fahrzeug bestehen, und ihm die Möglichkeit zu geben, diese vor Vertragsablauf in einer Werkstatt seiner Wahl fachgerecht zu beseitigen.
4. vertragliche Festlegung der Kriterien, nach denen eine Wertminderung zu ermitteln ist.
5. die transparente Information des Leasingnehmers bei Vertragsschluss über das mit der Übernahme einer Restwertgarantie verbundene Risiko.
6. dass der Leasingnehmer die Feststellung des Fahrzeugzustands und seine Bewertung durch eine neutrale Stelle verlangen kann.
7. Der Arbeitskreis regt an, bei Streit über den Zustand des Fahrzeugs und die Höhe der Ausgleichszahlung die Möglichkeit zur institutionellen Streitschlichtung zu schaffen.
8. Der Arbeitskreis empfiehlt die Einsetzung einer paritätisch besetzten Kommission durch die Akademie, um die Einzelheiten zu den Punkten 1-7 zu erarbeiten.

II. Verbraucherkreditrichtlinie und Kilometerleasingvertrag

Der Arbeitskreis fordert die Beibehaltung oder Wiederherstellung des vor Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie bestehenden Verbraucherschutzes für Kilometerleasingverträge.

III. Gleichstellung von Halter und Eigentümer

Zur Vermeidung unangemessener Haftungsfolgen bei Verkehrsunfällen mit Leasingfahrzeugen sollte der Gesetzgeber eine Zurechnung eines Mitverschuldens des Fahrers (des Leasingfahrzeugs) und der Betriebsgefahr auch dann ermöglichen, wenn der Eigentümer (Leasinggeber) den Unfallgegner in Anspruch nimmt.

IV. Aufteilung des Mehrerlöses

Der Leasingnehmer ist bei unverschuldeter vorzeitiger Vertragsbeendigung an einem Mehrerlös angemessen zu beteiligen, wenn der Leasinggeber volle Amortisation erlangt hat, insbesondere bei Verträgen mit Leasingsonderzahlung.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis III

Stillschweigende Haftungsbeschränkungen

I.
Stillschweigende Haftungsbeschränkungen sind ein angemessenes Mittel zum Schutz des Schädigers vor unzumutbaren Haftungsfolgen. Im Interesse des Geschädigten und aus Gründen der Rechtssicherheit müssen sie aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

II.
Die Eintrittspflicht einer Kfz - Haftpflichtversicherung steht in der Regel der Annahme einer stillschweigenden Haftungsbeschränkung entgegen. Dies sollte zumindest bei schwerwiegenden Personenschäden auch dann gelten, wenn der Versicherer wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers in den Grenzen der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung leistungsfrei ist. Die dort vorgesehenen Höchstbeträge sind in diesen Fällen im Allgemeinen zumutbar.

III.
Bei der Nutzung von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen (z.B. Mietwagen) können erhebliche Lücken im Versicherungsschutz bestehen, die dem Fehlen von Versicherungsschutz gleichkommen. Dies kann bei einem Unfall sowohl für den Schädiger als auch für den Geschädigten zu existenzbedrohenden Folgen führen. Es wird daher empfohlen, sich vor Antritt einer Reise über etwaige Risiken und die Möglichkeiten der Risikobeschränkung genau zu informieren.

IV.
Die stillschweigende Haftungsbeschränkung zugunsten des Probefahrers gewerblich angebotener Kraftfahrzeuge ist interessengerecht. Bei privat angebotenen Kraftfahrzeugen ohne Vollkaskoschutz bestehen allerdings unkalkulierbare Haftungsrisiken, die durch eine ausdrückliche Haftungsvereinbarung zwischen den Privatleuten angemessen verteilt werden können. Die Parteien sollten sich darüber im Vorfeld der Probefahrt verständigen.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis IV

Betrieb und Gebrauch des Kfz

Es besteht kein Bedürfnis für eine gesetzgeberische Abänderung oder Konkretisierung des Begriffs „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ im Rahmen der Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG. Eine Auslegung des Begriffs durch die Rechtsprechung ist ausreichend.

Die Rechtsprechung hat auch den versicherungsrechtlichen Begriff des „Gebrauchs“ eines Kraftfahrzeugs für die Praxis ausreichend konkretisiert, so dass kein Bedarf nach einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung besteht.

Bei Auseinanderfallen von Eigentümer und Halter (z.B. beim Leasing) sollte der Gesetzgeber eine Zurechnung eines Mitverschuldens des Fahrers (des Leasingfahrzeugs) und der Betriebsgefahr auch dann ermöglichen, wenn der Eigentümer (Leasinggeber) den Unfallgegner in Anspruch nimmt.

Der Arbeitskreis unterstützt aufgrund der derzeitigen Rechtslage den Schlussantrag der Generalanwältin beim EuGH im Vorlageverfahren des Tribunal da Relação Porto, wonach die Berücksichtigung der Betriebsgefahr bei Ansprüchen des Halters nicht gegen die Kfz-Haftpflichtrichtlinien der EG verstößt.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis V

LKW: Motor der Wirtschaft oder „rollende Bombe“

1. Der AK V fordert die Hersteller auf, Fahrerassistenzsysteme nach dem neuesten Stand der Technik für LKW preisgünstig anzubieten. Er fordert die Unternehmen auf, sie schon jetzt umfassend in allen Fahrzeugen einzusetzen und die Schulung zu verstärken. Dazu wird der BMVBS gebeten, gemeinsam mit den Verbänden die Information der Unternehmen über die Sicherheitsaspekte und die wirtschaftlichen Vorteile der FAS zu intensivieren und zu prüfen, wie die Fördermöglichkeiten verbessert werden können.
2. Der AK V empfiehlt dem BMVBS, sich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit EU-weit für eine konsequente Einstellung der Begrenzer in LKW auf eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h einzusetzen. Dies dient auch der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Schonung der Umwelt.
3. Der AK V empfiehlt Bund und Ländern, die Kontrollen der LKW hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu intensivieren. Diese Intensivierung ist auch angesichts der zu erwartenden hohen Steigerungsraten im LKW-Verkehr dringend erforderlich.
4. Der AK V empfiehlt, bei schweren Verstößen verstärkt von der Möglichkeit der Gewinnabschöpfung und des Verfalls Gebrauch zu machen. Dabei ist jeweils zu prüfen, wer in der gesamten Transportkette aus dem Verstoß finanzielle Vorteile hatte.
5. Der AK V stellt fest, dass die EU-Sozialvorschriften für Fahrzeuge der Gewichtsklasse 2,8 bis 3,5 t nicht uneingeschränkt geeignet sind. Er empfiehlt daher, die bestehenden Regelungen fahrzeugklassen-spezifisch anzupassen.

Alle Empfehlungen wurden mit sehr großer Mehrheit beschlossen.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VI

Bewegung im ruhenden Verkehr?

1. Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist auch auf ausreichenden Parkraum angewiesen. Dies muss bei der Infrastrukturplanung zwingend berücksichtigt werden. Sinnvolle Ergänzung öffentlichen Parkraums sind private Flächen z. B. in Parkhäusern oder Tiefgaragen.
2. Parkleitsysteme insbesondere in Städten und an Autobahnen unterstützen die Steuerung des Verkehrs im Interesse der optimalen Ausnutzung vorhandener Ressourcen. EU-Initiativen, die ein europaweites Funktionieren fahrzeuggestützter Informationssysteme zum Gegenstand haben, werden begrüßt. Die elektronische Reservierung von Parkflächen im öffentlichen Bereich begegnet rechtlichen Bedenken (Gefahr der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs).
3. An dem Grundsatz, dass die Straßenverkehrs-Ordnung keine Privilegien zu Gunsten einzelner Personen oder Unternehmen vorsieht, ist festzuhalten. Dies muss auch bei der gewollten Förderung der Elektromobilität und des Car-Sharing beachtet werden. In Betracht kommt dafür ein auf die Fahrzeugart bezogener Ansatz. Eine bundeseinheitliche Beschilderung und Kennzeichnung der Fahrzeuge hierfür ist anzustreben.
4. Der Arbeitskreis spricht sich für eine konsequente Durchsetzung der Parkvorschriften aus. Hierfür ist eine intensive Überwachung durch die Polizei und die kommunalen Ordnungsbehörden unerlässlich.
5. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist eine hoheitliche Aufgabe. Für eine Übertragung dieser Aufgabe auf Private bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage (Ermächtigung zur Beleihung). Deren Schaffung lehnt der Arbeitskreis ab, weil darunter die Akzeptanz der Verkehrsüberwachung generell leiden würde. Die Einbindung weisungsabhängiger Privater in die Organisationshoheit der Behörde durch Arbeitnehmerüberlassung oder als Verwaltungshelfer zum Zweck intensiverer Kontrollen ist jedoch eine Organisationsentscheidung, die rechtlich möglich ist.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VII

Sachgerechte Untersuchung tödlicher Verkehrsunfälle

Eine Weiterentwicklung der Untersuchungsmethoden tödlicher Verkehrsunfälle ist erforderlich und es müssen ergänzende Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Präventionsansätze geschaffen werden.

1. Der heutige Qualitätsstandard von Aufnahme und Analyse tödlicher Verkehrsunfälle ist in Deutschland regional sehr unterschiedlich. Insoweit sollen die Richtlinien und Verfahren für die Unfallaufnahme durch Polizei und Justiz, wie sie detailliert auf hohem Niveau in verschiedenen Bereichen bestehen, bundesweit vereinheitlicht und nachprüfbar standardisiert werden.
2. Die Ursachenerforschung ist in Teilbereichen verbesserungsbedürftig. Daher sollen bei tödlichen Verkehrsunfällen grundsätzlich eine Obduktion inkl. Blutuntersuchung auf Alkohol/ Drogen/ Medikamente durchgeführt und umfassende technische Gutachten auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention eingeholt werden.
3. Um den Sozialversicherungsträgern die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, soll eine unverzügliche Informationspflicht über tödliche Verkehrsunfälle zugunsten dieser Institutionen implementiert werden.
4. Um das postulierte Ziel der Reduzierung der Verkehrstoten um 40% bis 2020 zu erreichen und um Präventionsmaßnahmen weiter zu entwickeln und zu validieren, sollen die bereits vorhandenen unfallstatistischen Daten unter Beachtung des Datenschutzes mit den darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen wie medizinischen und technischen Gutachten sowie den Erkenntnissen aus der örtlichen Unfalluntersuchung verknüpft und einer qualifizierten Auswertung zugänglich gemacht werden.
5. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Hersteller von neu zugelassenen Kraftfahrzeugen verpflichtet werden, eine standardisierte Schnittstelle zur Auslesung der im Fahrzeug vorhandenen Daten zu schaffen.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VIII

Offshore Windkraft: Herausforderungen für die Sicherheit auf See

Offshore-Windparks vor der deutschen Küste stellen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar und eröffnen bedeutende wirtschaftliche Möglichkeiten. Ihre Realisierung erfordert jedoch weitere Anstrengungen, um auch künftig die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten und für Notfälle vorzusorgen. Der Arbeitskreis empfiehlt dazu Folgendes:

1. Der Gesetzgeber sollte unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange eine Entscheidung darüber treffen, bei wem die Verantwortung für zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der maritimen Notfallvorsorge liegt, die aufgrund weiterer Windparks erforderlich werden, und wer die Lasten hierfür tragen soll.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen ergänzend zur staatlichen Daseinsvorsorge ausreichende Schutz- und Sicherheitskonzepte sowie Notfallpläne entwickeln und fortschreiben. Diese müssen in regelmäßigen Übungen erprobt werden.
3. Der Gesetzgeber sollte eine Regelung schaffen, durch die gewährleistet wird, dass das bereits vorhandene System der Rettung auf See für Einsätze in Offshore-Windparks gezielt erweitert wird einschließlich der Ergänzung und Bündelung der bestehenden Rettungsmethoden und -kapazitäten, insbesondere auch der ständigen Einsatzbereitschaft von Hubschraubern.
4. Für die an Bau und Betrieb von Offshore-Windparks Beteiligten müssen zertifizierbare Mindestanforderungen für die Aus- und Fortbildung festgelegt und fortgeschrieben werden, die auch Trainings- und Simulationsmöglichkeiten für Hubschraubereinsätze berücksichtigen.
5. Für den Einsatz von Hubschraubern im Zusammenhang mit Offshore-Windparks sind Regelungen zum sicheren Flugbetrieb zu erarbeiten.
6. Die Anforderungen an Sicherheit sowie Aus- und Fortbildung müssen mit den europäischen Nachbarstaaten harmonisiert werden. Dies gilt auch für den Bau und Betrieb von Servicefahrzeugen auf See.
7. Die zuständigen Behörden müssen die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen erhalten, um die Beachtung der notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen durchzusetzen.